Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Penzberg vom 05.11.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBI. S. 70, BayRS 2024-1-I), folgende Friedhofsgebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Penzberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4),
 - b) eine Bestattungsgebühr (§ 5),
 - c) und eine Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Trauerhalle (sonstige Gebühr) (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
 - d) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 FS,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Trauerhalle (sonstige Gebühr) entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (§ 6 Abs. 1) oder Beantragung (§ 6 Abs. 2).
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

Die Grabnutzungsgebühr beträgt je Jahr für ein/e

a)	Einzelgrab	59,€
b)	Doppelgrab	118,€
c)	Dreifachgrab	175,€
d)	Kindergrab	18,€
e)	Urnenerdgrab (2-fach)	25,€
f)	Urnenerdgrab (4-fach)	66,€
g)	Urnengrabfach	56,€
h)	Urnennische in der Urnenhalle	114,€
i)	Gemeinschaftsurnengrab	40,€
j)	Anonyme Urnengrabstätte ohne Verlängerung einmalig	115,€
k)	Urnenstelen	114,€
1)	Repräsentativgrab	176,€
m)	Auflösen einer Grabstätte einmalig	25,€

§ 5 Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für

a)	Grab öffnen und schließen - Kinder	324,€
b)	Grab öffnen und schließen - Erwachsene	648,€
c)	Tieferlegung	40,€
d)	Sargträger (je Träger)	81,€
e)	Grab öffnen und schließen - Urnenerdgrab	81,€
f)	Grab öffnen und schließen – Urnennische, -gefach und -	40,€
g)	stelen Urnenbeisetzung	81,€
h)	Ausgrabung einer Leiche	648,€
i) ,	Wiederbestattung einer Leiche	648,€
j)	Ausgrabung einer Urne	40,€
k)	Wiederbestattung einer Urne	40,€

§ 6 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der Trauerhalle (Sonstige Gebühr)

(1) Die Gebühr beträgt für die Benutzung des

a)	Leichenhauses je angefangenen 24 Stunden	57, €
b)	Leichenkühlraumes je angefangenen 24 Stunden	86, €
c)	Waschraumes	115, €
d)	Sektionsraumes	173, €
e)	Leichenhauses bei einer Überführung durch Fremdbestatter	100, €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle für	
a)	eine Trauerfeier	171, €
b)	Dritte	300 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen vom 31.03.2003 außer Kraft.

STADT PENZBERG

Penzberg, den 05.11.2014

Elke Zehetner Erste Bürgermeisterin